

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2010-08-31

Dezernat/ Amt: IV / Amt für  
Verkehrsmanagement  
Bearbeiter: Herr Gürtler  
Telefon: 545 - 2535

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00481/2010

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Kostenspaltung "Beleuchtungseinrichtung" der Erschließungsanlage Seehofer Straße / Wickendorfer Straße OT Carlshöhe

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtung“ der Erschließungsanlage Seehofer Straße / Wickendorfer Straße, OT Carlshöhe, Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2002 erhoben werden.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Im Jahre 1998 wurde die Teileinrichtung „Beleuchtungsanlage“ in der Ortslage Wickendorf – Carlshöhe erneuert. Der Ausbau erfolgte entlang der Seehofer Straße einseitig (rechter Gehweg) in südlicher Richtung, im OT Wickendorf wurde die Beleuchtungsanlage des Postweges ausgebaut.  
Es handelt sich dabei um eine Hauptverkehrsstraße, die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.  
Bei dem Postweg handelt es sich um eine Anliegerstraße.

Die übrigen Teileinrichtungen dieser öffentlichen Verkehrsanlage (Fahrbahn, Straßenentwässerung) haben ihre zweckbestimmte Nutzungsdauer (in der Regel 20-30 Jahre) bereits weit überschritten, wurden aber bisher nicht ausgebaut. Wenngleich Ausbaubedarf aufgrund des allgemeinen Zustandes auch für diese Teileinrichtungen

festzustellen ist, lässt sich die Verkehrssicherheit jedoch durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau insbesondere vor dem Hintergrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V sowie § 6 der Ausbaubeitragsatzung der Landeshauptstadt Schwerin können für selbstständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen Teilbeiträge erhoben werden (Kostenspaltung). Dabei ist der beitragsrechtliche Anlagenbegriff zu Grunde zu legen, das heißt: Straßenteile, die bei natürlicher Betrachtungsweise durch Unterschiede – z. B. in der Straßenführung, -breite, -länge und Ausstattung – augenfällig voneinander abgegrenzt sind, gelten demnach als eigene öffentliche Einrichtung. Daneben kann eine Anlagenabgrenzung auch in rechtlichen Grenzen (zum Beispiel Innen-/Außenbereich, Sanierungsgebietsgrenzen, Änderung der Klassifizierungen wie Haupterschließungs-, Hauptverkehrs- und Anliegerstraßen) begründet sein.

Die Kostenspaltungen sind dem entsprechend separat für jede Erschließungsanlage herbei zu führen.

In Bezug auf die Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung im Bereich Wickendorf – Carlshöhe ist festzustellen, dass sich diese auf insgesamt vier selbstständige Erschließungsanlagen erstreckt (siehe Lageplan).

Die mit dieser Beschlussvorlage behandelte Erschließungsanlage (3) beginnt am Ende der Außenbereichsgrenze zwischen Wickendorf und Carlshöhe aus nördlicher Richtung kommend und endet mit der letzten Bebauung des Ortsteils Carlshöhe. Es handelt sich dabei um eine Hauptverkehrsstraße, die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

## **2. Notwendigkeit**

Durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnende Teileinrichtung erstreckt sich über die gesamte Länge der öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe eines Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Für die abgespaltene Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtung“ entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht. Im Beitragserhebungsverfahren sind voraussichtliche Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 1.000,00 € zu erwarten

## **3. Alternativen**

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst wird, wäre die Maßnahme nicht refinanzierbar, da die sachliche Beitragspflicht nicht entsteht.

#### **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

#### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes  
Die Kosten der Baumaßnahme wurden bereits in zurückliegenden Haushaltsjahren finanziert. Es handelt sich hierbei ausschließlich um eine Refinanzierung, d.h. also um zusätzliche Einnahmen (67000.35041).

#### **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---**

#### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---**

#### **Anlagen:**

Lageplan

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen  
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin